

# Friedhofsgebührensatzung

## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Ortsgemeinde Briedel Vom 02.05.2013

Der Gemeinderat von Briedel hat am 23.04.2013 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	3
§ 4 Inkrafttreten .....	3
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	4
I. Reihengrabstätten .....	4
II. Gemischte Grabstätten.....	4
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	4
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	3

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung und Gebührenordnung vom 07.01.1997 in der Fassung des IV. Nachtrages vom 06.10.2010 außer Kraft.

Briedel, den 02.05.2013  
Karl-Otto Gippert, Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung für Verstorbene inklusive der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der seitlichen Abstandsflächen und der Gehwege (Verlegung von Platten) 800,00 EUR
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte/Kindergrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 inklusive der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der seitlichen Abstandsflächen und der Gehwege (Verlegung von Platten) 660,00 EUR
3. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 1.500,00 EUR

### **II. Gemischte Grabstätten/Urnenbestattung**

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 (Zweitbelegung Urne) 550,00 EUR

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte
  - a) Familiengrab für Erdbestattungen (zweistellig) 1.500,00 EUR
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung für jedes volle Jahr 1/30 der Gebühr

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird in der Regel durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.